

Herr Bundesrat Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bern, 17. September 2024 sgv-pd/ap

Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 24. Mai 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Stellung zu nehmen. Betroffen ist die Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie die Verordnung über den Wasserbau (WBV). Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die sich auf die VVEA fokussiert.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Wir begrüssen mehrheitlich die Anpassungen. Die Rolle privatrechtlicher Akteure wird neben der Verwertung durch öffentlich-rechtliche Unternehmen gestärkt. Dennoch ergeben sich nachfolgende Änderungsanträge.

Die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 24 Abs. 1 bleibt in der Definition der verwendbaren Abfallströme unklar. Wir bevorzugen bei diesem Absatz deshalb eine klarere Formulierung. Die Rolle der Zementwerke soll breit bleiben, so kann wertvolles Deponievolumen geschont werden.

Antrag: Art. 24 Abs. 1

1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zuschlag- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. ~~Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine ge-~~

~~mischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden. Sortierreste, die sich aus der Behandlung von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.~~

Eventualiter:

1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle ~~und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle~~ verwendet werden. Sortierreste, die sich aus der Behandlung von ~~getrennt gesammelten~~ Siedlungsabfällen ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.

Auch in Art. 32 sollte die Formulierung klarer sein, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen ausschliesslich für öffentlich-rechtliche Unternehmen und nicht auch für die Zementwerke gelten.

Antrag: Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i

Klärung bzw. Streichung für privatwirtschaftliche Akteure.

Aufgrund fehlender Vorgaben zu Finanzierung und Zielsetzungen ist es den Schweizer Zementwerken derzeit nicht möglich, die technisch und finanziell anspruchsvollen Anforderungen zum Phosphorrecycling bis zum Stichtag 1. Januar 2026 umzusetzen. Um einen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Zementindustrie im internationalen Vergleich zu verhindern, sowie die umweltfreundliche Verwertung von Klärschlammen in unseren Werken sicherzustellen, muss der in Art. 51 VVEA festgelegte Stichtag bis zum 1. Januar 2031 verlängert werden und die dem Phosphorrecycling zugrunde liegenden Regularien zeitnah publiziert werden, damit die industrielle Umsetzung sichergestellt werden kann.

Antrag: Art. 51 Phosphorreiche Abfälle

Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor nach Artikel 15 gilt ab dem 1. Januar **2031**.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter